

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 258/2017	
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒			
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	12	22.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	12	05.12.2017
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	19.12.2017

Friedhofsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 13.13.01 – Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen

Haushaltsjahr 2018

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung für 2018 wird zugestimmt.

2. Der Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird zugestimmt. Die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird beschlossen.

Satzung
 zur Änderung der Gebührensatzung für
 die Friedhöfe der Stadt Mettmann
 vom 2. Dezember 1987
(25 . Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Punkt G erhält folgende neue Fassung:

G. Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen einschl. deren jährl. Überprüfung aus Standfestigkeit	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
1. bei stehenden Grabsteinen	60	60
2. bei Kissensteinen	29	29
3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen	49	29

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung für das Jahr 2018 ist als Anlage beigefügt. Gegenüber dem Vorjahr reduzieren sich die Gesamtaufwendungen von 1.905.039 € auf 1.800.736 €.

Minderaufwendungen sind u.a. bei der Unterhaltung der Außenanlagen durch das Grünflächenamt (-15.000 €) sowie bei der Wegeüberarbeitung Friedhof Goethestraße (-40.000 €) zu verzeichnen. Des Weiteren wurde der Heizkostenansatz um 8.800 € sowie der Erstattungsbetrag Personalkosten um ca. 33.000 € verringert. Bei den Personalkosten waren in 2017 die Einsatzzeiten von Gärtnern auf den Friedhöfen zu hoch bemessen.

Der Ansatz von Aufwendungen für die in 2017 geplante Einführung des Grünflächenkatasters entfällt in 2018 (-25.000 €); die Verzinsung des Anlagekapitals sinkt um 13.807 €, u.a. bedingt durch die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,75% auf 6,50%.

Mehraufwendungen entstehen bei den Dienstleistungen im Friedhofswesen (+11.200 €) durch Zunahme fremdvergebener Standfestigkeitsprüfungen der Grabmale sowie durch zusätzliche Kosten für externe Sargträger aufgrund eines Mangels an städtischen Kräften. Die höheren Verbrennungskosten (+6.000 €) sind darauf zurückzuführen, dass die bisherige Lagerung von kompostierbaren Abfällen und Abfällen der Grababräumung (z.B. Kränze) auf den Friedhofsflächen nicht zulässig ist.

Da die oben genannten Minderaufwendungen die Mehraufwendungen übersteigen, sinken die Gesamtaufwendungen insgesamt um 104.303 €. Dabei ist jedoch zu beachten, dass lediglich der Fehlbetrag des Jahres 2015 aufwandserhöhend erfasst wurde, der Fehlbetrag des Jahres 2016 i.H.v. 471.362,59 € hingegen noch nicht berücksichtigt wurde.

Angesichts leicht erhöhter Bestattungszahlen steigen die Gebühreneinnahmen in 2018 im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich um ca. 30.000 €.

Die Gebührensätze wurden letztmalig in 2015 und 2016 jeweils um 5% angehoben.

Da bei höheren Gebührensätzen die Gefahr besteht, dass Angehörige die Verstorbenen in umliegenden Städten bestatten lassen, hat der Rat der Stadt Mettmann in 2017 Abstand von einer weiteren Erhöhung genommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze auch für 2018 nicht zu verändern, da bereits ca. 24% der verstorbenen Mettmanner (mit Hauptwohnsitz) in umliegenden Städten bestattet werden.

Gemäß Auskunft der Fachabteilung sollte lediglich bei der Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen bei Verschlussplatten von Urnenstelen der Gebührensatz von 29 € auf 49 € angehoben werden (§ 1 Punkt G Nr. 3).

Der Einkaufspreis der hierfür erforderlichen Befestigungsbügel, die von der Friedhofsverwaltung ausgegeben werden, liegt bereits bei 28,50 €. Personalkosten für den Genehmigungsvorgang und das Anbringen des Bügels i.H.v. 20,50 € sind hinzuzurechnen.

Trotz gesunkener Gesamtaufwendungen in Verbindung mit leicht erhöhten Gebühren-einnahmen weist die Betriebskostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2018 einen Fehlbetrag i.H.v. 656.002 € aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.